

Lesefassung (letzte Änderung vom 09.11.2016 eingearbeitet)

In die Lesefassung wurde die 2. Satzung zur Änderung der Gemeinde Gorlosen über die Nutzung der Friedhöfe –Friedhofssatzung vom 09.11.2016, bekannt gemacht am 19.11.2016 in den Aushängekästen der Gemeinde Gorlosen, eingearbeitet.

Satzung

der Gemeinde Gorlosen über die Nutzung der Friedhöfe

Friedhofssatzung

Präambel:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01.1998(GVOBL. M-V Nr. 29) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GvoBl. M-V Nr. 360) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4-6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG m-V) vom 01.06.1993 (GVOBl, M—V S. 522, berichtigt S. 916) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. S. 617) hat die Gemeinde Gorlosen in ihrer Sitzung am 09.11.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Friedhof unserer Gemeinde ist Bestandteil des Freiflächensystems und dient sowohl der Beisetzung Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Er ist damit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und hat als solche Ruhe und Harmonie auszustrahlen. Die Gemeindegestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Die Grabstätten sind kleinstflächige Gestaltungselemente des Friedhofes. Infolge ihrer prägen sie dessen Charakter wesentlich mit. Ist ihr Erscheinungsbild im einzelnen positiv, so wird auch die Gesamtfläche gut aussehen.

§2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gemeindegebiet gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Boek einschließlich Trauerhalle
- b) Friedhof in Strassen einschließlich Trauerhalle
- c) Friedhof in Dadow einschließlich Trauerhalle

und für die Trauerhalle Gorlosen.

§3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde.
der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gorlosen waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder die langjährige Einwohner der Gemeinde Gorlosen waren, aber kurzzeitig auf Grund ihres hohen Alters bzw. einer Krankheit nicht in der Gemeinde bleiben konnten. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsfläche verantwortlich. Sie richtet in Abstimmung mit den Nutzern überwiegend Grabfelder mit einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen ein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist gleichzeitig verbunden mit der Anerkennung dieser Friedhofssatzung.

§4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen im Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen bzw. dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§5

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen. Die Sperrung oder Einschränkung wird mit der Begründung am Eingang kenntlich gemacht.

§6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Zeit ausgeführt werden.
- (3) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchzuführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederhergestellt hat.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Friedhofsbesucher und Gewerbetreibende haben den Anweisungen der Gemeinde und den von ihr eingesetzten Aufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Sie setzen sich außerdem der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus.
- (3) Gewerbetreibenden die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Gemeinde verstoßen, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen bzw. deren Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag.

§ 10

Särge und Urnen

Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird von Beauftragten der Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst vorgenommen bzw. organisiert.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen zu lassen.

§12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Einzel- und Doppelgrabstellen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Urnengrabstellen beträgt 20 Jahre.

§13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amtswegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragssteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV.

Grabstätten/Nutzungsrecht

§14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnen-Rasenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
 - (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten.

§16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind mehrteilige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte

- Grabstätte verliehen. Die Friedhofverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung beabsichtigt ist.
 - (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Graburkunde.
 - (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte hingewiesen.
 - (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a)-g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die Gesamte Grabstelle möglich.

§ 17

Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen, jede Grabstelle darf nur mit zwei Urnen belegt werden.
 - d) Urnen-Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Nach Erlöschen der Ruhefrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, etwa noch vorhandene Urnen zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Urnen-Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Eine Urnen-Reihengrabstätte ist als Einzel- oder Doppelgrabstätte (1. und 2. Lage) nutzbar.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so auszuführen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit bewahrt wird.
- (2) Einfassung von Grabstätten durch eine Hecke (Lebensbaum) oder Borde/Kantensteine hergestellt von Steinmetzbetrieben sowie Steinbildhauern und Holzbildhauern sind zulässig. Kunststoffe dürfen nicht als Grabeinfassung verwendet werden. Die Gestaltung der Grabstätten mittels Schmuckkies, Beton, Trittsteinen und Zäunen ist auf dem Friedhof Dadow nicht gestattet.
- (3) Der Baumbestand ist auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein und dauern instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Innenmaße der Erdbestattungsgrabstätte betragen bei:

Einzelgrabstätten	2,50m x 1,50m
Doppelgrabstätten	2,50m x 3,00m
Urnengrabstätten	1,00m x 1,00m
Urnen-Rasenreihengrabstätten	1,00m x 1,00m
- (8) Die Maße sind bei Bepflanzung und in der Nutzungszeit der Grabstätte einzuhalten. Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern, in der Anpflanzung oder an den Zäunen und Mauern aufbewahrt werden.
- (9) Auf Urnen-Rasenreihengrabstätten sind überfahrbare Grabplatten zu verlegen. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, u. a. ist auf dem Urnen-Rasenreihengrabstätten nicht gestattet, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen.

VI.

Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für den Friedhof oder für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Für Urnen-Rasenreihengrabstätten ist als Grabmal eine überfahrbare Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 40 cm x 8 cm aus geschliffenem Material (Granit u.ä.) zu fertigen und bündig OK Erdreich zu verlegen. Die Schrift, die Daten und die Ornamente auf den Platten können individuell gestaltet werden.
- (4) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind nur *Steinmetzbetriebe, Steinbildhauer, Holzbildhauer, Kunstschmiede, Künstler* erlaubt. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Genehmigungen zum Aufstellen von besonderen Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

- (6) Besondere Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
- (7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen der Grabmale verursacht wird.
- (8) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zu Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

§ 20

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

VII.

Leichenhallen und Trauerhallen

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern kein gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die

Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§22

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII.

Schlussvorschriften

§23

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§24

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die festgesetzte Gebühr für eine Urnen-Rasenreihengrabstätte beinhaltet die Grabfläche, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungskosten.

§25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den Tatbestand der Paragraphen dieser Satzung verstößt.

Die Ahndung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gorlosen den 09.11.2016

.....

B. Böttcher
Bürgermeister